

## **Rettungsfähigkeit von SportlehrerInnen im Schwimmunterricht der Schulen**

**hier: Informationsblatt für die Mitglieder der  
DLRG Landesverband Thüringen e.V.,  
der DRK–Wasserwacht Thüringen und  
für die Schulsportkoordinatoren und Schulschwimmkoordinatoren  
der Staatlichen Schulämter**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

beiliegende Schriftstücke sind das Ergebnis mehrerer Beratungen zwischen dem TMBWK, dem ThILLM, der Unfallkasse Thüringen, der DLRG und der DRK-WW.

Die Durchführungsmodalitäten für Lehrerfortbildungen mit dem Ziel der Qualifikationserhaltung/Rettungsfähigkeit für Schulschwimmen unterrichtende Lehrer sind somit als Standards festgeschrieben.

Die Veranstaltungen werden in der Verantwortlichkeit der Schulämter in Abstimmung mit den Geschäftsstellen von der DLRG und DRK-WW geplant und durchgeführt, wobei Lehrkräfte mit Honorarverträgen direkt entlohnt werden.

Mit dem Honorar ist auch die Gerätenutzung abgegolten! Das Honorar beträgt derzeit pro Lehrgang 20,00 € /Stunde, zusammen also max. 240,00 €.

Die Verfahrensweise und die Inhalte des Fortbildungsprogramms zur Rettungsfähigkeit sind im Anhang enthalten.

Erfurt, 2. September 2010

Mit freundlichen Grüßen

---

Werner Hütcher  
Landesschwimmkoordinator

## Verfahrensweise

- 0 Rettungsfähigkeit von LehrerInnen während des Schwimmunterrichts ist die Fähigkeit, eine Schülerin/einen Schüler aus einer lebensgefährdenden Situation im Wasser zu retten und anschließende lebensrettende Maßnahmen der Ersten Hilfe durchzuführen.
- 1 Zur Rettungsfähigkeit notwendige Inhalte, Anforderungsniveaus und Umfänge von Fortbildungsmaßnahmen (vgl. Anhang) werden durch das Fortbildungsprogramm laut Vereinbarung vom 2. September 2010 vorgegeben.  
Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage eines Katalogangebotes (Ab-rufangebot im Fortbildungskatalog des zuständigen Staatlichen Schulamtes) als regionale Fortbildung durchgeführt. Verantwortlich für inhaltliche und organisatorische Absprachen sind die zuständigen Fachberater in Zusammenarbeit mit den Schulschwimmkoordinatoren und den Schulsportkoordinatoren der jeweiligen Staatlichen Schulämter. Sie stimmen sich außerdem mit den zuständigen DLRG- und DRK-WW-Geschäftsstellen ab.
- 2 Vorrangiges Ziel der Fortbildung ist die Stabilisierung der Rettungsfähigkeit durch Wiederholung und Vertiefung wesentlicher Bestandteile der Ausbildung einschließlich ausgewählter Lehrgangselemente für Rettungsschwimmer unter dem Gesichtspunkt unterrichtlicher Bedürfnisse. Unter diesem Blickwinkel wird Wissen vermittelt und in der Praxisumsetzung ausführlich geübt.  
Eine Prüfung im Sinne der Ausbildungsrichtlinien für Rettungsschwimmer wird weder für Praxis- noch für Theorieanteile abverlangt, vorliegende Ergebnisse können nach Entscheidung der Lehrgangsleitung (Fachberater und Schulsportkoordinatoren/Schulschwimmkoordinatoren) in Übereinstimmung mit dem Lehrgangsteilnehmer zur Verlängerung der Einsatzberechtigung (im Sinne der Ausbildungsordnung) im Schwimmunterricht der Schulen herangezogen werden.
- 3 In einem Lehrgangsbericht sind die Teilnehmer einschließlich deren erreichter Ergebnisse aufzuführen. Die Nichterfüllung von Lehrgangselementen führt zur Nichtanerkennung der Rettungsfähigkeit. Betrifft dies nur einzelne Bereiche, so kann die Rettungsfähigkeit nachträglich anerkannt werden, wenn die Erfüllung bis 31.07. des gleichen Jahres nachgewiesen wird.  
Der Bericht ist von der Lehrgangsleitung zu unterzeichnen und wird dem Schulsportkoordinator vorgelegt.

**Der Schulsportkoordinator des zuständigen Schulamtes erteilt für jeden Teilnehmer einzeln mit seiner Unterschrift die Verlängerung der Rettungsfähigkeit.**

## Anhang 2:

# Fortbildungsprogramm für Lehrer mit Einsatz im Schwimmunterricht (Anerkennung der Rettungsfähigkeit)

Der Nachweis einer regelmäßigen Fortbildung (mindestens alle 3 Jahre nach vorgegebenem Programm) ist Voraussetzung für die jährlich notwendige Einsatzbestätigung des Lehrers/der Lehrerin im Schwimmunterricht durch den Schulsportkoordinator des zuständigen Schulamtes (vgl. Verwaltungsvorschrift des TMBWK „Sicherheit im Schulsport“ vom 25. Februar 2000).

Nachfolgende Schwerpunkte sind bei der Gestaltung der Fortbildung innerhalb des vorgegebenen Mindest-Stundenvolumens und unter Beachtung o. g. Verantwortung verbindlich und somit Voraussetzung für die Anerkennung der Rettungsfähigkeit:

- 1) Theorie und praktische Übungen zur Ersten Hilfe (EH) bei 3 Std.**
  - typische Sturzverletzungen (z.B. Wirbelsäulenverletzungen bei Sprüngen ins Wasser, Kopfverletzungen beim Ausrutschen auf den Fliesen)
  - thermischen Schädigungen besonders Unterkühlungen
  
- 2) Theorie und praktische Übungen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) 2 Std.**
  - Erweiterung von Reanimationsmaßnahmen bei Schulkindern mit den Schwerpunkten Atemfrequenz, Atemvolumina und Druckpunkte. Die Übungen sollten an einem handelsüblichen Wiederbelebungspantom durchgeführt werden. Dabei sind ausreichende Übungsanteile für das Beatmen mit Beatmungsmaske und der Beutel-Beatmung (Handbeatmungsbeutel) zu sichern.
  - HLW unter Berücksichtigung thermischer Schädigungen.
  
- 3) Theorie und praktische Übungen des Rettungsverhaltens im und am Wasser 4 Std.**
  - 15 m Streckentauchen
  - zweimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, einmal kopfwärts und einmal fußwärts, innerhalb von 3 Minuten mit zweimaligem Heraufholen eines 5 kg – Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 1,70 m – 3,00 m)
  - 200 m ausdauerndes Schwimmen ohne Zeitvorgabe
  - 50 m Transportschwimmen: Schieben und Ziehen von Personen

- 50 m Schleppen mit Achselgriff und dem Flaig – Fesselschleppgriff
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:
  - Halsumklammerung von hinten
  - Halswürgegriff von hinten
- 20 m Anschwimmen in Bauchlage, hierbei etwa auf halber Strecke abtauchen auf 2 – 3 m Wassertiefe und Heraufholen eines 5 kg – Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen
- Demonstration des Anlandbringens

Diese Schwerpunkte (1-3) sollten mindestens 60 % im Stundenvolumen einnehmen. Darüber hinaus sind folgende Inhalte in den Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

**4) Methodik des Schwimm-Anfangsunterrichts 2 Std.**  
**einschließlich alters- und verhaltenstypischer Besonderheiten**  
**(Schüler mit Förderbedarf, Schüler aus Regelschulen und Gymnasien)**

**1. Sicherheitsbestimmungen im Schulschwimmen 1 Std.**  
 (Verhalten auf dem Weg und in der Schwimmhalle).

Die obligatorischen EH – Lehrgänge der Schulen und Fortbildungen zur Methodik des Schwimm – Anfangsunterrichts können für die Anerkennung des Lehrganges herangezogen werden.

Bei diesen Fortbildungsmaßnahmen können nur Referenten eingesetzt werden, die folgende anerkannte Lehrberechtigung nachweisen:

- für Ausbildungsinhalte 1) und 2): Lehrschein Erste Hilfe,
- für Ausbildungsinhalte 3) und 4): Lehrschein Rettungsschwimmen,
- für Ausbildungsinhalt 4): Praxiserfahrung.

Verantwortlich für die regelmäßige Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen sind die Fachberater und Schulschwimmkoordinatoren/Schulsportkoordinatoren. Die DLRG und die DRK-WW, vertreten durch ihre Kreisgeschäftsstellen/Ortsgruppen, gewährleisten in Zusammenarbeit mit ihnen die Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen.

Erfurt, 2. September 2010